

DS-GVO

Don't panic –
Datenschutz ist machbar

Was sind personenbezogene Daten?

Art. 4 Abs. 1 DS-GVO bezeichnet als

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind



Datenschutzbeauftragter (IHK)

Baden-Baden

Personenbezogene Daten sind beispielsweise...

- Namen
- Adressen
- Telefonnummern
- Mailadressen
- Biometrische Daten
- IP-Adressen
- Geburtsdatum und Alter
- Aber auch: Fotos
- Kontodaten einer natürlichen Person (nicht aber Unternehmen oder Verein)
- Gesundheitsdaten
- Daten über Straffälligkeit
- Religion
- Sexuelle Orientierung uvm.

Was sind besondere Kategorien personenbezogener Daten?

Art. 9 Abs. 1 DS-GVO definiert als besondere Kategorien personenbezogener Daten

„... Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie ...genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“.

Die Daten in dieser Kategorie

- Dürfen bis auf die definierten Ausnahmen generell nicht verarbeitet werden und
- stehen unter einem besonderen Schutz der DS-GVO.

In der Regel sollten Daten der besonderen Kategorie im Rahmen einer Vereinstätigkeit ohnehin keine Rolle spielen, mit Ausnahme von Vereinen, deren Zweck beispielsweise im Gesundheitswesen liegt.

Was bedeutet Verarbeitung?

Der Begriff der „Verarbeitung“ ist in der DS-GVO in Art. 4 Abs. 2 definiert:

“... jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“

Für wen gilt die DS-GVO?

Kurz gesagt:

Die DS-GVO gilt für alle, die in irgendeiner Weise, automatisiert oder nichtautomatisiert, personenbezogene Daten verarbeiten, mit Ausnahme von Verarbeitungsvorgängen im rein privaten, geschlossenen, familiären Bereich. Die Bestimmungen der DS-GVO gelten somit auch für gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Art. 6 DS-GVO regelt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten unter folgenden Bedingungen:

- Die Einwilligung der betroffenen Person liegt vor
- Zur Vertragserfüllung erforderlich
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
- Um lebenswichtige Interessen des/der Betroffenen oder Dritter zu schützen
- Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe
- Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder Dritter, sofern nicht Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten des/der Betroffenen entgegenstehen

Welche besonderen Bedingungen gelten für Kinder und Jugendliche?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen ist im Art. 8 DS-GVO und im Erwägungsgrund 38 zur DS-GVO angesprochen. Art. 8 DS-GVO regelt die Verarbeitung der Daten von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft, wie beispielsweise Whats App, aber auch social media Kanäle und Angebote wie beispielsweise vereinseigene Chats.

- Unter 16 Jahren ist immer die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich

Im Erwägungsgrund 38 zur DS-GVO ist festgehalten, dass die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten bei unter 16jährigen nicht erforderlich ist, wenn das Angebot Präventions- und Beratungsdienste betrifft.

Wer ist der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten?

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind:

- Geschäftsführer oder Vorstand bei Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG)
- Vorstandsvorsitzende bei Vereinen, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Was sind die Pflichten des Verantwortlichen?

Art. 24 Abs. 1 DS-GVO regelt die Pflichten des Verantwortlichen:

„Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“

Was bedeutet das konkret?

Was bedeutet das konkret?

Die erste und einfachste Regel lautet:

Datenschutz ist Chefsache!

Nicht der Webmaster, nicht der Datenschutzbeauftragte, nicht der Kassierer sind hier zu nennen. Die genannten Personenkreise können - und sollen - helfen, verantwortlich bleibt der/die Vorsitzende.

Die zweite, einfache Regel lautet:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist entsprechend den vom Gesetz vorgegebenen Bedingungen zu gestalten und zu dokumentieren!

Datenschutzbeauftragter (IHK)

Baden-Baden

Wie machen wir das konkret?

Zunächst einmal gilt es, sich einen Überblick zu verschaffen, wer welche personenbezogenen Daten überhaupt verarbeitet und warum? Das Mittel hierzu:

Das Verarbeitungsverzeichnis

Das Verarbeitungsverzeichnis muss für jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang personenbezogener Daten angelegt werden.

**Damit strukturieren Sie die Datenverarbeitungsflüsse
und erhalten einen genauen Überblick
an welchen Stellen nachgebessert werden sollte.**

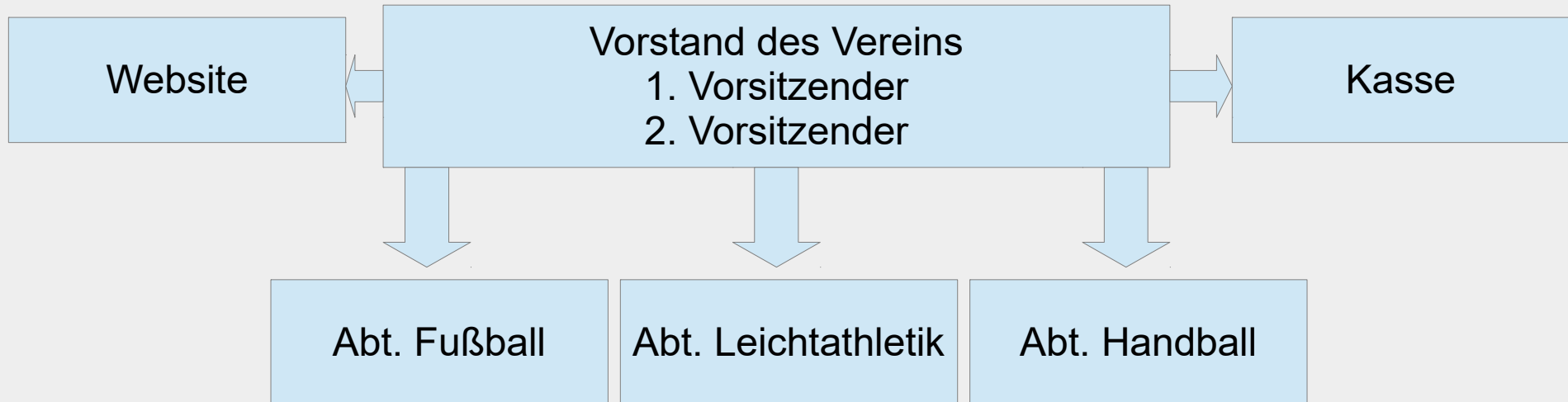
Was kommt ins Verarbeitungsverzeichnis?

Geregelt ist der Inhalt von Verarbeitungsverzeichnissen in der DS-GVO Art. 30 Abs. 1

Die Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder hat hierzu ein Muster vorgestellt, mit dessen Hilfe Verarbeitungsverzeichnisse angelegt werden.

Wir werden im nun folgenden Teil das Anlegen von Verarbeitungsverzeichnissen am Beispiel eines fiktiven Vereins, unserem Sportverein 08 Baden-Baden e.V. durchspielen.

Beispiel für einen fiktiven Verein, den Sportverein Baden-Baden 08 e.V.



Beispiel für einen fiktiven Verein, den Sportverein Baden-Baden 08 e.V.

In jeder Abteilung gibt es:

- Übungsleiter
- Vereinsmitglieder
- Vorstandsverantwortliche für die Abteilung
- Interessenten

Kasse:

- Verwaltung Mitgliederdaten
- Verwaltung Konten
- Bankeinzug Mitgliedsbeiträge & Spenden (Kontodaten Mitgl.)

Website

- Vorstand
- Abteilungen
- Dienstleister (Webmaster und Webhoster)

Beispiel für einen fiktiven Verein, den Sportverein Baden-Baden 08 e.V.

Personenbezogene Daten werden also im Verein an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichem Ausmaß verarbeitet. Im Bereich Kasse fallen beispielsweise folgende Daten an:

- Name und Vorname des Mitglieds
- Geburtsdatum
- Adresse
- Mailadresse
- Telefonnummer
- Abteilung
- Funktion im Verein (Mitglied, Aktiver, Übungsleiter)
- Mitgliedsbeitrag
- Kontodaten

Für den Bereich Kasse sähe also unser Verarbeitungsverzeichnis wie folgt aus (Quelle: Muster DSK Verarbeitungsverzeichnis)

Beispiel für einen fiktiven Verein, den Sportverein Baden-Baden 08 e.V.

Hier finden Sie das Muster für Verarbeitungsverzeichnisse Verantwortlicher nach Art. 30 DSGVO:

[Musterverzeichnis im PDF Format](#)

Seite 1: Das Vorblatt

Einzutragen sind

- Verantwortlicher (Vorsitzender des Vereins mit den Kontaktdaten)
- Als Vertreter des Verantwortlichen, der 2. Vorsitzende
- Sind mehr als 10 Mitglieder ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, dazu zählen unter Umständen auch Übungsleiter, dann muss der Datenschutzbeauftragte mit den Kontaktdaten (intern/extern) eingetragen werden.



Beispiel für einen fiktiven Verein, den Sportverein Baden-Baden 08 e.V.

Seite 2:

Im Kopfbereich, einzutragen ist die jeweilige Verarbeitungstätigkeit, also beispielsweise die

- Verwaltung Mitgliederdaten, darunter
- Datum der Einführung und die laufende Nummer (Wenn sich an der Verarbeitung etwas ändert, dann muss auch dieses Formblatt neu angelegt werden und die fortlaufende Nummer um 1 erhöht werden)

Im Folgenden:

- Als Zweck der Verarbeitung – Verwaltung Mitgliederstamm
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen: Mitglieder des Vereins
- Beschreibung der Kategorien: Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum etc.

Beispiel für einen fiktiven Verein, den Sportverein Baden-Baden 08 e.V.

Seite 3:

- Kategorien der Empfänger (intern-extern), in unserem Fall intern der Kassierer – aber
- Wird die Mitgliederverwaltung ausgelagert auf einen DV-Dienstleister, dann muss dieser als externer hier benannt werden. (AV-Vertrag: siehe nächster Punkt)
- Sollte dieser gar im Nicht-EU Ausland sitzen, dann als Drittlandempfänger darunter benennen. (Achtung: Sind im Auftrag des Verantwortlichen Dritte in die Verarbeitung personenbezogener Daten involviert ist ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen)
Darunter:
 - Angabe ob Daten in Drittstaaten übertragen werden und welche Garantien für die DSGVO-konforme Umsetzung der Verarbeitung existieren.
 - Darunter, wichtig: Fristen für die Löschung von personenbezogenen Daten, beispielsweise sind die Daten von Vereinsmitgliedern nach drei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft zu löschen. Und
 - Als letzter Punkt die kurze Beschreibung der eingesetzten Technologie, also beispielsweise Excel-Liste oder Datenbank samt Verweis auf das Dokument der Beschreibung technisch-organisatorischer Maßnahmen.

Verarbeitungsverzeichnisse, die zentralen Dokumente für den Verein.

Verarbeitungsverzeichnisse müssen für alle Vorgänge des Verarbeitens personenbezogener Daten angelegt werden, also beispielsweise für

- Mitgliederverwaltung
- E-Mails
- Briefpost
- Website
- Newsletter
- Fotos auf der Website und in Archiven
- Manuelle Ablagen, Karteikarten, Listen, Archive etc.

Verarbeitungsverzeichnisse, die zentralen Dokumente für den Datenschutz im Verein.

Verarbeitungsverzeichnisse müssen

- aktuell
- vollständig
- mit der Unterschrift des Verantwortlichen versehen

sein. Sie sind vorzuhalten und gegebenenfalls dem Landesbeauftragten für Datenschutz vorzulegen.

Sie gehören aber nicht in die Öffentlichkeit, schon gar nicht in die Datenschutzerklärung auf der Vereinswebsite.

Was sind die technisch-organisatorischen Maßnahmen und ihre Dokumentation (TOM)?

Art. 32 DS-GVO regelt die Anforderungen an technisch-organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung
- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit dauerhaft sicherstellen
- Wiederherstellbarkeit
- Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen
- Berücksichtigung der Risiken der Datenverarbeitung
- Verarbeitung nur durch entsprechend verpflichtete Mitarbeiter

Was sind die technisch-organisatorischen Maßnahmen und ihre Dokumentation (TOM)?

Einfache Maßnahmen und Grundregeln:

- 1) Datensparsamkeit – nur die Daten speichern und verarbeiten, die Sie wirklich brauchen
- 2) Verschlüsselung einsetzen. Grundsätzlich sollten Sie personenbezogene Daten sicher verwahren. Dazu können Sie auch kostenfreie Open Source Software wie beispielsweise VeraCrypt nutzen.
- 3) Regelmäßige Backups sind Pflicht. Meine Open Source Empfehlung hierzu: Duplicati. Unterstützt auch SSH verschlüsselte Verbindungen zu einem eigenen Server.
- 4) Sicherung der Daten vor unbefugtem Zugriff. Beispielsweise bei privat genutzten PC Abschirmung gegen den Zugriff weiterer Familienmitglieder oder Mitbewohner.
- 5) Vergeben Sie unterschiedliche Rechte: Mitarbeiter sollten immer nur Zugriff auf Daten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen.

Was sind die technisch-organisatorischen Maßnahmen und ihre Dokumentation (TOM)?

Einfache Maßnahmen und Grundregeln:

- 6) Halten Sie ihre Systeme aktuell. Für die meisten Vereine und deren Anwendungen reicht Standardsoftware in der Regel vollkommen aus.
- 7) Stellen Sie klare Regeln zum Thema Sicherheit, beispielsweise beim Umgang mit E-Mails und Dateianhängen, auf, die verschriftlicht werden und von allen Mitarbeitern gegengezeichnet werden.

Auch die technisch-organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und gegebenenfalls zusammen mit den Verarbeitungsverzeichnissen den Behörden vorzulegen.

Was ist ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung?

In einigen Fällen kommen Sie nicht umhin, personenbezogene Daten an Dritte zu übergeben, die diese in ihrem Auftrag weiter verarbeiten. Beispiele hierfür können

- Lohnbuchhaltung und -abrechnung
- Newsletterversand
- Webhosting

sein.

Sobald Dritte in die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einbezogen sind, ist ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen und sicherzustellen, dass die Verarbeitung DS-GVO konform durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verarbeitung in einem Drittland außerhalb der EU stattfindet.

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

Ein neuralgischer Punkt in vielerlei Hinsicht: Viele Websites von Unternehmen wie Vereinen haben bereits in der Vergangenheit, mitunter bis heute, massiv gegen geltendes Recht verstoßen.

Die DS-GVO setzt in Bezug auf den Betrieb einer Website in vielen Punkten nur um, was in Deutschland schon lange geltendes Recht ist.

Die Gründe für häufig zu beobachtende Verstöße sind vielfältig, oftmals ist es einfach mangelnde Kenntnis geltenden Rechts.

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

Die wichtigsten Aspekte in der Übersicht:

- Sofern Sie keinen eigenen Server einsetzen, sondern eines der gängigen Webhostingpakete nutzen, ist ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung mit dem Webhoster zu schließen.
- IP-Adressen sind personenbezogene Daten, folglich muss jede öffentlich zugängliche Website eine Datenschutzerklärung beinhalten, die von jeder Stelle aus leicht zugänglich sein muss. (Transparenzgebot der DS-GVO) Eingebürgert hat sich hier die Darstellung im Footer einer Website.
- Sofern die Stellung eines Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben ist, muss dieser in der Datenschutzerklärung benannt und mindestens ein Kommunikationsweg angeboten sein.



Datenschutzbeauftragter (IHK)

Baden-Baden

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

- Wird die Website durch Dritte betreut und gestaltet, ist auch mit diesen ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Lassen Sie sich die rechtskonforme Umsetzung nach DS-GVO und BDSG (neu) schriftlich bestätigen.
 Tipp: Wenn Sie einen externen Dienstleister zur Betreuung der Website einsetzen, sollten Sie sich bestätigen lassen, dass dieser im Schadensfall (Abmahnung/Bußgeld) über eine Versicherung zum Auffangen des Schadens verfügt.
- Die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Auftragsdatenverarbeitung gilt auch dann, wenn Sie eines der kostenfreien Angebote von Dienstleistern wie jimdo oder blogger nutzen.
- Wird die Website von Vereinsmitgliedern betreut, sorgen Sie durch Schulungsmaßnahmen für eine rechtskonforme Gestaltung.

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

- Sind mehrere Personen mit der Gestaltung der Website, beispielsweise durch ein Content Management System wie Joomla oder WordPress betraut, sollten differenzierte Rechte nach Aufgaben vergeben werden. Nicht jede Person muss zwingend über Administratorenrechte verfügen.
- Die Einbindung von social media Buttons hat rechtskonform (2-Klick-Lösung/Shariff) zu erfolgen. Die direkte Einbindung ist seit Jahren nicht rechtskonform, wird aber immer wieder praktiziert.
- Google Fonts sind innerhalb des eigenen Dienstes lokal einzusetzen, das Laden von Schriften durch Aufruf von den Google-Servern ist mit der DS-GVO nicht vereinbar.
- Drittanbieterdienste wie das Einbinden von Google Maps oder Youtube Videos sind nur nach vorheriger Information des Besuchers und dessen aktiver Zustimmung zur Datenübertragung an Dritte zulässig. (Aktive Einwilligung, 2-Klick-Lösung)

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

- Wird ein Newsletter online angeboten, ist für die Registrierung das Double-Opt-In Verfahren zu nutzen.
- Wird ein Newsletter offline in Schriftform angeboten, ist die aktive Zustimmung einzuholen. Die rein passive Zustimmung (wenn Sie nichts weiter tun, erhalten sie den Newsletter) ist mit den Regelungen der DS-GVO und des BDSG (neu) nicht vereinbar. Die aktive Zustimmung kann beispielsweise auf dem Formular durch Ankreuzen erbeten werden. Für beide Fälle (online/offline) gilt die Pflicht zur Dokumentation.
- Werden neue Programmbestandteile, beispielsweise Plugins bei WordPress, eingeführt, sind diese zuvor auf Konformität zu prüfen.
- Fotos auf der Website: Ohne aktive Zustimmung der fotografierten Personen (Dokumentation!) ist eine Veröffentlichung nicht möglich. Ob Fotos, die nach bisheriger Rechtsprechung legal waren (KUG) auch künftig noch möglich sind, ist umstritten.

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

- Fotos auf der Website: Um datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben, sollten
 - Portraitfotos, beispielsweise des Vorstands, nur mit schriftlicher Genehmigung auf der Website dargestellt werden
 - Bei Fotos von Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen ist selbst unter Datenschützern umstritten, ob diese weiterhin ohne Zustimmung der Teilnehmer veröffentlicht werden dürfen, der Hamburger und der Baden-Württembergische Datenschutzbeauftragte bejahen die Berechtigung nach KUG (KunstUrheberGesetz)

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

- Im Bereich des Strittigen liegt aktuell der Einsatz von Trackingsoftware. Die Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder empfiehlt das Opt-In Verfahren, bei dem vor dem Setzen von Cookies die aktive Zustimmung des Besuchers eingeholt wird. Ob dann allerdings der Einsatz von Trackingsoftware noch Sinn macht, wird sich zeigen müssen. Im Erwägungsgrund 47 zur DS-GVO wird beispielsweise die Direktwerbung als legitimes Interesse bezeichnet. Gleiches sollte meiner Ansicht nach auch für den anonymisierten Einsatz von Trackingsoftware zur Verbesserung der Dienste gelten. Klar ist: Der nicht-anonymisierte Einsatz von Trackingsoftware ist verboten.
- Klar ist auch: Werden Cookies gesetzt, die nicht für die Funktionalität der Website unverzichtbar sind, ist darauf hinzuweisen und eine Opt-Out Möglichkeit anzubieten.

Die Website: Gestaltungsregeln nach DS-GVO

Auch wenn es zunächst einmal kompliziert aussieht:

**Mit ein wenig Erfahrung und Übung
ist ein datenschutzrechtlich unbedenklicher
Betrieb einer Website machbar.
Weder die DS-GVO noch das BDSG (neu) fordert vom
Betreiber einer Website Unmögliches.**

Wann ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen?

Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (intern/extern) ist im §38 BDSG (neu) geregelt. Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn

- mehr als 10 Personen regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind oder
- die Art der verarbeiteten Daten zu einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DS-GVO verpflichtet oder
- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden.

Was sind die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten?

Der Datenschutzbeauftragte

- arbeitet weisungsunabhängig vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung,
- berät den Verantwortlichen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben,
- schult Mitarbeiter,
- beantwortet eingehende Anfragen und Beschwerden Betroffener
- und ist erster Ansprechpartner für die zuständigen Landesbehörden. Besteht die Pflicht zur Stellung eines Datenschutzbeauftragten, ist dieser der zuständigen Behörde mit Namen und Anschrift zu nennen.

Wie sind die social media Dienste datenschutzrechtlich zu bewerten?

Der Einsatz sozialer Medien wie Facebook, Google plus und WhatsApp ist datenschutzrechtlich ausgesprochen umstritten. In einem beachtenswerten Urteil hat der Europäische Gerichtshof EuGH am 5.6.2018 entschieden, dass der Betreiber eine Fanseite bei Facebook für eventuelle datenschutzrechtliche Verstöße des Unternehmens mit haftet. Noch steht die nachfolgende Entscheidung des BGH in dieser Angelegenheit aus, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese Mithaftung in Frage gestellt werden wird. Das bedeutet:

Solange die Betreiber der sozialen Medien keinen datenschutzrechtlich konformen Umgang garantieren, sollten Unternehmen und Vereine beim Einsatz dieser Medien ausgesprochen vorsichtig agieren.

Update: Mittlerweile hat Facebook nach dem Beschluss der DSK reagiert und stellt für Fanpagebetreiber sowohl ein Beschwerdeformular als auch einen Vertrag online zur Verfügung. Ob dies ausreicht, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, prüfen die Behörden derzeit.

<https://www.dsb-baden-baden.de>

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Datenschutzbeauftragter (IHK)
Peter Dippold
Eichelgartenstr. 6
76530 Baden-Baden

<https://www.dsb-baden-baden.de>

Ich wünsche Ihnen eine abmahnungs- und bußgeldfreie Zukunft.

